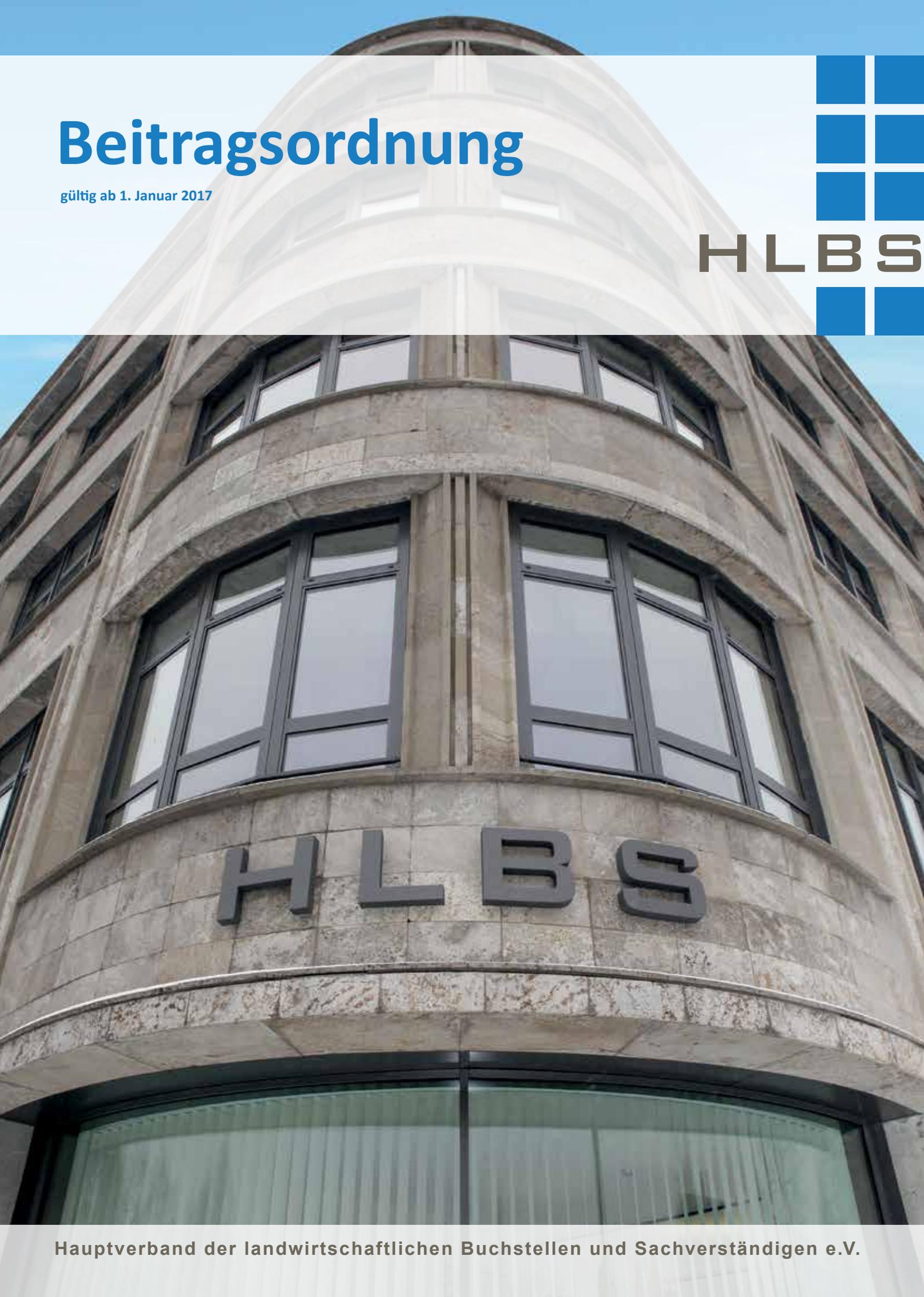


# Beitragsordnung

gültig ab 1. Januar 2017



HLBSS



HLBSS

Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V.

## Zur schnellen Orientierung:

<b>Teil A</b>	<b>Beitragserhebung</b>	<b>3</b>
§ 1	Mitgliederbeiträge	3
§ 2	Beitragserhebungsjahr, Fälligkeit	3
<b>Teil B</b>	<b>Fachgruppe landwirtschaftliche Buchstellen</b>	<b>3</b>
§ 3	Basisbeitrag	3
§ 4	Umsatzbeitrag	4
§ 5	Jahresbeitrag für juristische Personen und Personenvereinigungen	5
§ 6	Ergänzungsbeitrag für zusätzliche Mitgliedschaften in der Fachgruppe Sachverständige, Unternehmensberater, Juristen, Mediatoren	5
<b>Teil C</b>	<b>Fachgruppe Sachverständige, Unternehmensberater, Juristen, Mediatoren</b>	<b>5</b>
§ 7	Natürliche Personen als Einzelmitglieder	5
§ 8	Juristische Personen, Personengesellschaften, Sozietäten, öffentliche und sonstige Einrichtungen als Einzelmitglieder	6
§ 9	Juristische Personen, Personengesellschaften, Sozietäten, öffentliche und sonstige Einrichtungen als Hauptmitglieder mit natürlichen Personen als Zusatzmitglieder	6
§ 10	Ergänzungsbeitrag für zusätzliche Mitgliedschaften	6
<b>Teil D</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>6</b>
§ 11	Inkrafttreten	6
<b>Anlage</b>	<b>zu § 4 Abs. 1</b>	<b>7</b>
<b>Anlage</b>	<b>zu § 9 Abs. 1</b>	<b>8</b>

## HLBS-Beitragsordnung

gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 9 der HLBS-Satzung von der Mitgliederversammlung am 2. Mai 2016 beschlossen:

### Teil A Beitragserhebung

#### § 1

#### Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen als Jahresbeitrag erhoben.

#### § 2

#### Beitragserhebungsjahr, Fälligkeit

Das Beitragserhebungsjahr ist das Kalenderjahr. Mitgliedsbeiträge sind am 1. Januar des Beitragserhebungsjahres fällig.

### Teil B Fachgruppe landwirtschaftliche Buchstellen

#### § 3

#### Basisbeitrag

(1) Der Jahresbeitrag wird als Basisbeitrag erhoben:

1. von **ordentlichen Mitgliedern** mit einem **berufseinschlägigen Jahresumsatz** (§ 4 Abs. 2) von **weniger als 50.000 Euro** 500 Euro

Der Basisbeitrag wird bei natürlichen Personen im Jahr des Erwerbs der Mitgliedschaft und im folgenden Kalenderjahr auf die Hälfte bemessen.

2. von **ordentlichen Mitgliedern** als Zusatzmitglieder (§ 5 Abs. 1) 115 Euro
3. von **außerordentlichen Mitgliedern** 250 Euro
4. von ordentlichen Mitgliedern, die nach mindestens 5-jähriger Verbandszugehörigkeit ihre berufliche Tätigkeit aufgegeben haben (**inaktive Mitglieder**) 150 Euro
5. von **korrespondierenden** und **fördernden** Mitgliedern  
Natürliche Personen: 250 Euro bis 1.000 Euro  
Juristische Personen: 300 Euro bis 1.000 Euro

(2) Ein ermäßigter Basisbeitrag (**Ermäßigungsbeitrag**) wird ordentlichen Mitgliedern **auf Antrag** gewährt bei einem nachgewiesenen **Jahres-Gesamtumsatz** von **weniger als 15.000 Euro**. 300 Euro

- (3) **Jahres-Gesamtumsatz** ist der berufseinschlägige Umsatz (§ 4 Abs. 2) und alle weiteren **Entgelte**, die natürliche oder juristische Personen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit und im Rahmen ihrer Beteiligungen an juristischen Personen und Personenvereinigungen aus **sämtlichen Dienstleistungen** im Buchführungs- und Steuerberatungswesen selbständig und eigenverantwortlich erzielen.
- (4) **Ehrenmitglieder** sind von der Entrichtung eines Basisbeitrages befreit.

#### § 4

#### Umsatzbeitrag

- (1) Als Jahresbeitrag wird ein Umsatzbeitrag anstelle des Basisbeitrages von ordentlichen Mitgliedern ab einem **berufseinschlägigen Jahresumsatz von 50.000 Euro** erhoben. Der Umsatzbeitrag bestimmt sich nach dem berufseinschlägigen Jahresumsatz des dem Beitragserhebungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres. Seine Höhe bemißt sich nach der **Umsatzbeitragsstaffel**, die Bestandteil der Beitragsordnung ist.
- (2) **Berufseinschlägiger Umsatz** sind alle **Entgelte**, die natürliche oder juristische Personen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit und im Rahmen ihrer Beteiligungen an juristischen Personen und Personenvereinigungen aus **Dienstleistungen im land- und forstwirtschaftlichen** Buchführungs-, und Steuerberatungswesen selbständig und eigenverantwortlich erzielen.

Hierzu gehören insbesondere alle Entgelte aus Dienstleistungen gegenüber

- a) land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des Bewertungsgesetzes,
- b) Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, die unabhängig von ihrer Rechtsform land- und forstwirtschaftliche Produkte erzeugen, bzw. erzeugen und be- oder verarbeiten,
- c) Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, die unabhängig von ihrer Rechtsform einzeln oder in Gemeinschaft für die unter a) und b) genannten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Unternehmen tätig sind,
- d) Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, die gewerbliche Tierhaltung oder Tierhaltung aus Liebhaberei betreiben,
- e) Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, die Betriebe und Unternehmen im Sinne von a), b) und d) zur Nutzung überlassen,
- f) Personen, die Altenteilsleistungen beziehen.

Umsätze sind alle Entgelte für die vorstehend aufgeführten Leistungen, sofern sie nicht im Sinne des Umsatzsteuerrechts „durchlaufende Gelder“ sind.

- (3) Zeichnungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter und verantwortliche Leiter einer juristischen Person oder Personenvereinigung zahlen einen Umsatzbeitrag nach Maßgabe des berufseinschlägigen Umsatzes der von ihnen vertretenen juristischen Person oder Personenvereinigung, soweit diese nicht selbst ordentliches Mitglied sind.
- (4) Die Höhe des berufseinschlägigen Umsatzes ist bis zum 1. April des Beitragserhebungsjahres anzumelden. Unterbleibt die fristgemäße Meldung und teilt das Mitglied auf besondere schriftliche Aufforderung den berufseinschlägigen Umsatz unter Fristsetzung von einem Monat nicht mit, so bestimmt der/bestimmen die Geschäftsführer namens des HLBS nach billigem Ermessen den Umsatzbeitrag, der mindestens bemessen wird auf der Grundlage eines berufseinschlägigen Jahresumsatzes von 150.000 Euro.

Die Beitragsbemessung ist verbindlich, sofern ihr nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Rechnungserteilung unter Meldung des tatsächlich erzielten berufseinschlägigen Umsatzes widersprochen wird. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.

- (5) Bei Übernahme oder Neugründung einer Landwirtschaftlichen Buchstelle ist der im laufenden Jahr erzielte berufseinschlägige Umsatz die Bemessungsgrundlage. Er ist zum Zwecke einer Vorauszahlung zu schätzen. Absatz 4 gilt entsprechend.

## § 5

### Jahresbeitrag für juristische Personen- und Personenvereinigungen

- (1) Der als Jahresbeitrag zu entrichtende Basisbeitrag (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) oder Umsatzbeitrag (§ 4 Abs. 1) für eine juristische Person oder Personenvereinigung umfasst die ordentliche Mitgliedschaft der juristischen Person oder Personenvereinigung selbst sowie die ordentliche Mitgliedschaft einer der in § 4 Abs. 3 genannten natürlichen Personen als zeichnungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter oder verantwortliche Leiter (Zusatzmitglied). Der Basisbeitrag oder Umsatzbeitrag erhöht sich **für jede weitere Zusatzmitgliedschaft um einen Zusatzbeitrag von jeweils 115 Euro**. Die Zusatzmitgliedschaft einer juristischen Person oder Personenvereinigung ist ausgeschlossen.
- (2) Der Gesamtbeitrag der juristischen Person oder Personenvereinigung, bestehend aus Basisbeitrag oder Umsatzbeitrag und Zusatzbeiträgen, ist dabei auf **mindestens 230 Euro für die juristische Person oder Personenvereinigung und für jede weitere Zusatzmitgliedschaft** zu bemessen. Er findet seine **Obergrenze** in einen Gesamtbeitrag von 12.500 Euro.

## § 6

### Ergänzungsbeitrag für zusätzliche Mitgliedschaften in der Fachgruppe Sachverständige, Unternehmensberater, Juristen, Mediatoren

Mitglieder, die eine Mitgliedschaft zusätzlich in der Fachgruppe Sachverständige, Unternehmensberater, Juristen, Mediatoren beantragen (Mehrfachmitgliedschaft), entrichten zusätzlich zum Jahresbeitrag einen Ergänzungsbeitrag von 50 Euro. Der Ergänzungsbeitrag erhöht sich um jeweils weitere 50 Euro, soweit die zusätzliche Mitgliedschaft sich auf mehr als einen Bereich innerhalb dieser Fachgruppe und/oder mehr als eine Sachverständigen-Sparte bezieht.

### Teil C Fachgruppe Sachverständige, Unternehmensberater, Juristen, Mediatoren

## § 7

### Natürliche Personen als Einzelmitglieder

- (1) Der Jahresbeitrag wird als Festbeitrag erhoben:

1. von <b>ordentlichen Mitgliedern</b>	250 Euro
2. von <b>außerordentlichen Mitgliedern</b>	250 Euro
3. von <b>Junior-/Seniormitgliedern</b> (unter 30; ab 70 Jahre)	150 Euro
4. von <b>korrespondierenden</b> und <b>fördernden</b> Mitgliedern auf Beschluss des Vorstands	250 bis 1.000 Euro

- (2) **Ehrenmitglieder** sind von der Erhebung eines Beitrages befreit.

## § 8

### **Juristische Personen, Personengesellschaften, Sozietäten, öffentliche und sonstige Einrichtungen als Einzelmitglieder**

Der Jahresbeitrag wird als Festbeitrag erhoben:

- |   |                    |
|---|--------------------|
| 1. von <b>ordentlichen Mitgliedern</b>  | 300 Euro           |
| 2. von <b>außerordentlichen Mitgliedern</b>   | 300 Euro           |
| 3. von <b>korrespondierenden</b> und <b>fördernden</b> Mitgliedern<br>auf Beschluss des Vorstands | 300 bis 1.000 Euro |

## § 9

### **Juristische Personen, Personengesellschaften, Sozietäten, öffentliche und sonstige Einrichtungen als Hauptmitglieder mit natürlichen Personen als Zusatzmitglieder**

- (1) Juristische Personen, Personengesellschaften, Sozietäten, öffentliche und sonstige Einrichtungen (Hauptmitglieder) und deren zeichnungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter oder verantwortliche Leiter oder als Sachverständige, Unternehmensberater, Juristen oder Mediatoren Tätige, die als natürliche Personen selbst Mitglied sind (Zusatzmitglieder), entrichten einen Jahresbeitrag nach der in der Anlage aufgeführten Beitragstabelle.
- (2) Ehrenmitglieder als Zusatzmitglieder sind von der Erhebung eines Beitrages befreit.

## § 10

### **Ergänzungsbeitrag für zusätzliche Mitgliedschaften**

- (1) Mitglieder, die eine Mitgliedschaft zusätzlich in der Fachgruppe Landwirtschaftliche Buchstellen beantragen (Mehrfachmitgliedschaft), entrichten zusätzlich zum Jahresbeitrag einen Ergänzungsbeitrag von 250 Euro.
- (2) Mitglieder, deren Mitgliedschaft sich auf mehr als einen Bereich innerhalb der Fachgruppe und/oder mehr als einer Sachverständigen-Sparte bezieht, entrichten zusätzlich zum Jahresbeitrag einen Ergänzungsbeitrag von jeweils 50 Euro.

## **Teil D Inkrafttreten**

## § 11

### **Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung gilt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2017.

**Anlage zu § 4 Abs. 1**  
**Umsatzbeitragsstaffel**

<b>Umsatzklasse EUR</b>	<b>Beitrag EUR</b>
00.00 - 49.999	500,00
50.000 - 54.999	525,00
55.000 - 59.999	550,00
60.000 - 64.999	575,00
65.000 - 69.999	600,00
70.000 - 74.999	625,00
75.000 - 79.999	650,00
80.000 - 84.999	675,00
85.000 - 89.999	700,00
90.000 - 94.999	725,00
95.000 - 99.999	750,00
100.000 - 104.999	775,00
105.000 - 109.999	800,00
110.000 - 114.999	825,00
115.000 - 119.999	850,00
120.000 - 124.999	875,00
125.000 - 129.999	900,00
130.000 - 134.999	925,00
135.000 - 139.999	950,00
140.000 - 144.999	975,00
145.000 - 149.999	1.000,00
150.000 - 174.999	1.100,00
175.000 - 199.999	1.200,00
200.000 - 224.999	1.300,00
225.000 - 249.999	1.400,00
250.000 - 299.999	1.550,00
300.000 - 349.999	1.700,00
350.000 - 399.999	1.850,00
400.000 - 449.999	2.050,00
450.000 - 499.999	2.250,00
500.000 - 749.999	2.500,00
750.000 - 999.999	2.750,00
1.000.000 - 1.249.999	3.000,00
1.250.000 - 1.499.999	3.250,00
1.500.000 - 1.749.999	3.500,00
1.750.000 - 1.999.999	3.750,00
2.000.000 - 2.249.999	4.000,00
2.250.000 - 2.499.999	4.250,00
2.500.000 - 2.749.999	4.500,00
2.750.000 - 3.249.999	4.750,00
3.250.000 - 3.749.999	5.000,00
3.750.000 - 4.249.999	5.250,00
4.250.000 - 4.749.999	5.500,00
4.750.000 - 6.249.999	5.750,00
ab 6.250.000	6.000,00

## Anlage zu § 9 Abs. 1

### Beitragstabelle für Hauptmitglieder mit natürlichen Personen als Zusatzmitglieder

(Hauptmitglieder können sein: juristische Personen, Personengesellschaften, Sozietäten und mit dem Verband korrespondierende öffentliche und sonstige Einrichtungen)

Mitglieder (Hauptmitglieder mit Zusatzmitgliedern)	Beitrag* Hauptmitglied	Beitrag Zusatzmitglieder	Beitragssumme Hauptmitglied und Zusatzmitglieder	Durchschnitts- beitrag je natürliche Person
Hauptmitglied	300 €	-	300 €	-
Zusatzmitglied 1	-	50 €	350 €	350 €
Zusatzmitglied 2	-	100 €	450 €	225 €
Zusatzmitglied 3	-	150 €	600 €	200 €
Zusatzmitglied 4	-	150 €	750 €	188 €
Zusatzmitglied 5	-	150 €	900 €	180 €
Zusatzmitglied 6	-	125 €	1.025 €	171 €
Zusatzmitglied 7	-	125 €	1.150 €	165 €
Zusatzmitglied 8	-	125 €	1.275 €	159 €
Zusatzmitglied 9	-	125 €	1.400 €	156 €
Zusatzmitglied 10	-	125 €	1.525 €	153 €
Zusatzmitglied 11	-	125 €	1.650 €	150 €
Zusatzmitglied 12	-	125 €	1.775 €	148 €
Zusatzmitglied 13	-	125 €	1.900 €	147 €
Zusatzmitglied 14	-	125 €	2.025 €	145 €
Zusatzmitglied 15	-	125 €	2.150 €	143 €
...	...	usw.	...	...

\*Bei korrespondierenden und fördernden Mitgliedern auf Beschluss des Vorstands (300 bis 1.000 Euro)

### HLBS — Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V.

Engeldamm 70

10179 Berlin

Telefon: 030-200 89 67-10

Telefax: 030-200 89 67-29

E-Mail: [verband@hlbs.de](mailto:verband@hlbs.de)

Internet: [www.hlbs.de](http://www.hlbs.de)

Ansprechpartner bei Fragen zur Beitragserhebung:

Geschäftsführer Dr. Peter Meinhardt